jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/27 2003/06/0077

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.2007

Index

L82005 Bauordnung Salzburg
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs3;
BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs8 lita;
BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §25 Abs8 litb;
B-VG Art130 Abs2;

Rechtssatz

Es stellte für die Ausnahmewerber sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht eine unbillige Härte dar, wenn sie ihr Gebäude um die zur Herstellung eines Abstandes von 2,60 m von der Grenze des Grundstücks der Nachbarn erforderlichen 26 bzw. 39 cm rückbauen müssten. Dass den Ausnahmewerbern bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs ihres Grundstückes die Nichtübereinstimmung des darauf befindlichen Wohnhauses mit dem baurechtlichen Konsens bekannt gewesen wäre, konnte von ihnen im Hinblick auf die hohe Komplexität der baurechtlichen Sachverhalte nicht erwartet werden, zumal nicht einmal der Baubehörde die bestehenden Abstandsverhältnisse im Jahr 1982 (in dem die Ausnahmebewilligung erteilt worden ist) bewusst gewesen sind. Diese Umstände durfte die Behörde auch durchaus bei der von ihr im Rahmen der gemäß § 25 Abs. 8 Slbg BebauungsgrundlagenG getroffenen Ermessensentscheidung in Betracht ziehen, ebenso wie die hohen Kosten des Rückbaues des Wohnhauses. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundstücks der Nachbarn iSd § 25 Abs. 8 lit. b Slbg BebauungsgrundlagenG, insbesondere hinsichtlich die Gewährleistung der Einstrahlung von ausreichendem Tageslicht, ist durch die Erteilung der Abstandsnachsicht nicht gegeben. Letztlich entspricht auch die Gegenüberstellung einerseits des Vorteils der Abstandsnachsicht für die Ausnahmewerber mit den für die Nachbarn zu erwartenden Nachteilen anderseits § 25 Abs. 8 Slbg BebauungsgrundlagenG:

Ersterer Vorteil überwiegt die allenfalls für die Nachbarn gegebenen Nachteile. Die Behörde war bemüht, den für die Nachbarn bestehenden Nachteil auf ein für die Ausnahmewerber erträgliches Maß dadurch zu reduzieren, dass sie die Ausnahmewerber zur Modifizierung ihres Projektes durch den Rückbau ihres nach Norden vorkragenden Vordachs veranlasst hat. (Insofern ist der vorliegende Fall im Ergebnis mit jenem vergleichbar, der dem hg. Erkenntnis vom 25. März 1999, Zl. 97/06/0213, zu Grunde lag, in dem eine geringfügige Abstandsunterschreitung im Grunde des § 25 Abs. 8 Slbg BebauungsgrundlagenG als zulässig angesehen worden ist.) Somit wurden die Nachbarn nicht durch eine im Grunde des § 25 Abs. 8 Slbg BebauungsgrundlagenG fehlerhafte Ermessensentscheidung in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt.

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003060077.X05

Im RIS seit

26.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at